

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

8^{tes} Stück vom Jahre 1850.

N^o 32) Decret

wegen Befähigung der abgeänderten Statuten der mit einer Leih- und Sparbank verbundenen landständischen Hypothekenbank für das königlich sächsische Markgraftum Oberlausitz;

vom 17ten April 1850.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ic. ic. ic.

haben auf das durch Unsere Ministerien der Justiz und des Innern Uns vorgetragene Gesuch der Stände des Landkreises im Markgraftume Oberlausitz die Errichtung einer Spar- und Leihbank in Verbindung mit der unter dem 13ten August 1844 bestätigten landständischen Hypothekenbank für das Markgraftum Oberlausitz genehmigt und den Uns vorgelegten abgeänderten Statuten dieser Anstalt, wie sie nachstehen, Unsere Befähigung dergestalt ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zugleich haben Wir dieser Hypotheken- auch Leih- und Sparbank, welche von der gesammten Corporation der Stände des Landkreises im Markgraftume Oberlausitz garantirt wird, die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldverschreibungen in Appoints nicht unter Fünf Thaler unter dem Namen: Banknoten, bis zu dem Betrage von höchstens Fünfhundert Tausend Thalern, bis auf Widerruf, von welchem Vorbehalte jedoch binnen Zehn Jahren von heute an gerechnet kein Gebrauch gemacht werden wird, und ohne Uebnahme irgend einer Vertretungsverbindlichkeit für den Staat gestattet, die zu §§ 4, 5, 6 und 17 der unter A. den Statuten beigefügten Sparbankordnung und zu §§ 5, 6, 7 der denselben unter B. angefügten Leihbankordnung erbetenen Rechtvergünstigungen, ingleichen die Ausdehnung der bereits der bisherigen landständischen Hypothekenbank zugewilligten, in § 15 der ältern sowohl, als der nachstehenden Statuten erwähnten Befreiung von der Stempelsteuer auf sämmtliche Geschäfte der Bank, derselben in Gnaden zugestanden